

BGer 5A_484/2024 vom 29. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_484_2024

FR: TF 5A_484/2024 du 29 juillet 2024

IT: TF 5A_484/2024 del 29 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides in einem kantonal letztinstanzlichen Verfahren kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 75 Abs. 1, Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer hält in seiner Rechtsverweigerungsbeschwerde - in Wahrheit dürfte er eher eine Rechtsverzögerungsbeschwerde erheben wollen, denn das Obergericht hat ein Berufungsverfahren eröffnet und weitere Verfahrensschritte vorgezeichnet - selbst fest: "Der zeitliche Ablauf ist natürlich vollkommen im Rahmen." Eine Rechtsverzögerung wäre denn auch nicht ersichtlich und schon gar nicht durch den Beschwerdeführer dargetan, obwohl die Beschwerde begründungspflichtig ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Offenbar geht es ihm um die Reihenfolge, in welcher das Obergericht über seine diversen Rechtsmittel entscheiden soll. Diesbezüglich tut er aber nicht ansatzweise dar, welche Prozessnorm dem Obergericht eine bestimmte Reihenfolge bei der Behandlung der einzelnen Rechtsmittel vorschreiben würde und inwiefern das Obergericht deshalb gegen Recht verstossen haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.